

Artikel in der

Recklinghäuser Zeitung

veröffentlicht am 07.12.2007

Diplom-Finanzwirt
Werner F. Korte
Steuerberater
vereidigter Buchprüfer

Rechtsanwalt · FA StR
Gregor-B. Sprißler
Steuerberater
vereidigter Buchprüfer

Diplom-Kaufmann
Dr. Michael S. Korte
Steuerberater

Finanzgericht zeigt sich großzügig

Kosten für das Fällen von Birken wegen Allergie sind als außergewöhnliche Belastungen abzugsfähig

Im März diesen Jahres hatte der Bundesfinanzhof darüber zu entscheiden, ob Aufwendungen für die Beseitigung von Bäumen wegen einer Allergie als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig sein können. Im Urteilsfall hatten die Steuerzahler zwei Söhne und eine Tochter, welche auf Grund einer Birkenpollenallergie an allergischem Asthma-Bronchiale leidet. Im Jahr 2003 ließ der Steuerzahler alle 67 Birken auf dem Wohngrundstück fällen. Dabei entstanden ihm Aufwendungen in Höhe von 7.716,00 € die er als außergewöhnliche Belastung beim Finanzamt geltend machte.

Der Steuerpflichtige legte ein fachärztliches Attest vor, aus dem hervorgeht, dass die Birkenpollenallergie als nachgewiesen anzusehen ist. Seit dem Jahr 2001 befand sich das Kind auch in entsprechender fachärztlicher Behandlung. Aus dem Attest ging auch hervor, dass die körperliche Leistungsfähigkeit des Kindes eingeschränkt sei. Weil die sogenannte Hyposensibilisierungsmaßnahmen und die anderen Therapien gemäß den Empfehlungen der deutschen Atemwegsliga keine eindeutige Besserung gebracht hätten, wurde ärztlicherseits den Eltern bereits im Jahr 2001 empfohlen, sämtliche in der Nähe stehenden Birken fällen zu lassen, auf die sie selbst Zugriff hätten.

Finanzamt strich Steuervorteil

Das Finanzamt wollte die außergewöhnliche Belastung für diese Kosten steuerlich nicht anerkennen, weil es der Auffassung war, dass grundsätzlich vor Durchführung einer solchen Maßnahme ein entsprechendes amts- oder vertrauensärztliches Gutachten zur medizinischen Notwendigkeit erstellt werden müsste. Der Steuerzahler war mit der Auffassung des Finanzamtes aber nicht einverstanden und erhob Klage beim Finanzgericht. Die Richter des Finanzgerichts waren großzügiger und akzeptierten diesen Steuervorteil, nachdem das Finanzgericht die Amtsärztin als Sachverständige in dieser Angelegenheit gehört hatte. Das Finanzamt war aber mit der Entscheidung des Finanzgerichts nicht einverstanden, so dass es zu einem Revisionsverfahren vor dem Bundesfinanzhof kam.

Grundsätzlich vorheriges Gutachten

Die Richter des Bundesfinanzhofes führen in der Entscheidung aus, dass dem Finanzgericht nicht beizupflichten ist, soweit es in Fällen wie dem vorliegenden ein vorheriges amts- oder vertrauensärztliches Gutachten für entbehrlich hält. Sein Urteil stellt sich aber im Ergebnis als zutreffend dar, weil das nachträglich erstellte Gutachten auf Grund von Besonderheiten des Streitfalles einem vor Durchführung der Maßnahme erstellten Gutachten gleich zu erachten ist. Die Richter des Bundesfinanzhofes verzichteten in diesem Fall auf die vorherige Erstellung eines solchen Gutachtens und sahen eine Ausnahme bei sicherer nachträglicher Begutachtung auf Grund vorheriger objektiver Befunde. Die Richter meinten, dass hier im Streitfall Besonderheiten vorliegen würden. Während das Vorhandensein und Ausmaß von Umweltbelastungen durch Asbest oder Formaldehyd technischer Messungen bedarf, die im Nachhinein naturgemäß nicht möglich sind, liegt die gesundheitliche Beeinträchtigung nach Auffassung der Richter des Bundesfinanzhofes einer auf Birkenpollen allergischen Person durch Birken in unmittelbarer Umgebung des Wohnhauses auf der Hand. Es würde darüber hinaus feststehen, dass die Tochter krank war und über Jahre ärztlich therapiert wurde. Maßgeblich war für die Richter des obersten Finanzgerichts auch, dass die Amtsärztin sich bei der Beurteilung des früheren Gesundheitszustandes der Tochter nicht auf deren Schilderungen, subjektive Beurteilungen anderer behandelnder Ärzte oder eigene Vermutungen stützte, sondern auf vor dem Fällen der Bäume durchgeführte Lungenfunktionstests, das heißt objektive apparate- medizinischer Untersuchungen. Weil man also auch hier ausnahmsweise im Nachhinein die medizinische Notwendigkeit der Beseitigung der Bäume zuverlässig beurteilen konnte, durfte nach Meinung der Richter des Bundesfinanzhofes das Finanzgericht die Stellungnahme der Amtsärztin wie ein vorheriges Gutachten behandeln und die Überzeugungsbildung entsprechend zu Grunde legen.

Letztlich ergibt sich hier aus dieser höchstrichterlichen Rechtsprechung, dass zweifelsfrei in solchen Fällen die Beseitigung von Bäumen wegen einer Allergie als außergewöhnliche Belastung nach § 33 Einkommensteuergesetz steuerlich abzugsfähig ist. Damit diese eindeutig und sicher steuerlich geltend gemacht werden kann, sollte man es aber nicht wie hier im Streitfall unbedingt darauf ankommen lassen, durch nachträgliche Gutachten eine Abzugsfähigkeit zu erreichen, vielmehr ist man wohl besser beraten, grundsätzlich die medizinische Notwendigkeit durch eine vor der Maßnahme ausgestellte amts- oder vertrauensärztliche Stellungnahme bzw. eines anderen öffentlichen Trägers nachzuweisen.

(AZ.: Urteil Bundesfinanzhof vom 15.03.2007, III R 28/06, NV Deutsches Steuerrecht Nr. 19/2007)

Stand November/ 2007

Alle Angaben ohne Gewähr
Copyright © 2005 Korte & Partner